

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Kauder, Dr. Rupert Scholz, Eckart von Klaeden, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache/4680 –**

### **Tätigkeit und Auftreten des „Sonderermittlers im Bundeskanzleramt“**

Am 17. Februar 2000 erklärten der Chef des Bundeskanzleramtes und die Leiterin der im Bundeskanzleramt eingerichteten Arbeitsgruppe vor dem 1. Untersuchungsausschuss („Parteispenden“), es ergäben sich aus kanzleramtsinternen sowie aus von der Bonner Staatsanwaltschaft eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen keinerlei Hinweise auf eine strafbare vorsätzliche Vernichtung von Akten im Bundeskanzleramt. Dennoch hatte der Chef des Bundeskanzleramtes bereits am 3. Februar 2000 „disziplinarrechtliche Vorermittlungen gegen unbekannt“ angeordnet und als Ermittlungsführer Dr. Burkhard Hirsch bestellt.

In der Presse wurde danach berichtet, Dr. Burkhard Hirsch habe unfaire Vernehmungsmethoden angewandt, so z. B. manipulierte Kopien bei Befragungen vorgelegt, entlastende Aussagen nicht protokollieren wollen und Befragten keine Kopie des Befragungsprotokolls zur Verfügung gestellt. Dr. Burkhard Hirsch soll Personen als Zeugen geladen, sie im Termin aber belehrt haben, dass sie potentielle Beschuldigte sein könnten mit der Konsequenz, dass es für das Hinzuziehen eines Anwaltes zu spät war. Darüber hinaus soll Dr. Burkhard Hirsch Rechtsanwälte als Begleitung von anzuhörenden Personen anfangs generell abgelehnt haben („Focus“ vom 3. Juli 2000). Dr. Burkhard Hirsch hat diesen Vorwürfen widersprochen („Focus“ vom 24. Juli 2000).

Dr. Burkhard Hirsch hat einen unveröffentlichten, als Verschlussache deklarierten Bericht vorgelegt, den er selbst öffentlich kommentiert und inhaltlich interpretiert hat. Dieser Bericht wurde von ihm vor dem 1. Untersuchungsausschuss („Parteispenden“) vorgetragen.

Der in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage konstruierte Widerspruch zwischen den Erklärungen des Bundeskanzleramtes am 17. Februar 2000 und der Anordnung der disziplinarischen Vorermittlungen besteht nicht.

Die Vorermittlungen wurden angeordnet, weil der Verdacht der Vernichtung von Verwaltungsvorgängen und der bewusst unvollständigen Dokumentation von Verwaltungsentscheidungen vorlag. Die Anordnung unterstellt keine „strafbare vorsätzliche Vernichtung von Akten“; Gegenstand der angeordneten Vorermittlungen waren mögliche Dienstvergehen, die nicht notwendigerweise Straftaten darstellen. Bis zum 17. Februar 2000 hatten die Ermittlungen noch keine Hinweise auf strafbare Handlungen ergeben.

– Anstellung als „Sonderermittler“ –

1. Wer hat Dr. Burkhard Hirsch als „Sonderermittler“ der Bundesregierung für verschwundene Akten im Bundeskanzleramt beauftragt und an welchem Tag und zu welcher Gelegenheit ist dies geschehen und gibt es über diesen Vorgang schriftliche Aufzeichnungen?

Dr. Burkhard Hirsch wurde durch schriftliche Anordnung vom 2. Februar 2000 vom Chef des Bundeskanzleramtes Herrn Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier zum Ermittlungsführer im Rahmen von Vorermittlungen gemäß § 26 Bundesdisziplinarordnung bestellt.

Dr. Hirsch wurde im Rahmen eines gesetzlich geregelten Verfahrens tätig; die Ausdrücke „Sonderermittler“ und „Sonderermittlungen“ für ihn und seine Tätigkeit sind unzutreffend und irreführend.

2. Welchen konkreten Auftrag hatte Dr. Burkhard Hirsch für seine Tätigkeit und wie lautete die genaue Bezeichnung seiner Tätigkeit?

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.

3. Dauert die Tätigkeit von Dr. Burkhard Hirsch noch an und falls sie noch andauert, ist sie befristet – falls ja, bis wann?

Die Dauer der Tätigkeit von Dr. Hirsch war durch die Aufgabenstellung vorgegeben. Inzwischen ist die Tätigkeit beendet.

4. Bis wann rechnet die Bundesregierung mit einer Erledigung der Arbeit, falls sie andauert, aber unbefristet ist?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Erhielt oder erhält Dr. Burkhard Hirsch für oder im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als „Sonderermittler“ Geld oder Sachmittel, und – falls ja – in welcher Höhe, Art oder Größenordnung?

Dr. Hirsch wurden neben einem Arbeitszimmer auch Büromaterial, Porto- und Telefonentgelte zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür sind nicht bzw. nur mittels eines unvertretbaren Verwaltungsaufwandes zu ermitteln.

Außerdem wurden Dr. Hirsch die Fahrtkosten zwischen seinem Wohnort und Berlin erstattet.

6. Bezog oder bezieht Dr. Burkhard Hirsch für seine Tätigkeit ein Honorar, Gehalt, eine Besoldung oder dergleichen und – falls ja – in welcher Höhe?

Nein

7. Ist die Bundesregierung – insbesondere der Bundeskanzler – der Auffassung, dass es grundsätzlich rechtlich oder politisch unproblematisch ist, wenn eine Privatperson mit „Sonderermittlungen“ in einer Bundesbehörde beauftragt wird, wo sie durch ihre Tätigkeit unvermeidbar mit solchen Dienstgeheimnissen und geschützten personenbezogenen Daten von aktiven oder ehemaligen Angestellten oder Beamten in Kontakt kommt, die ihr normalerweise rechtlich und tatsächlich verschlossen bleiben, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 klargestellt, handelt es sich im vorliegenden Fall um disziplinarische Vorermittlungen nach §§ 26 ff. Bundesdisziplinarordnung. Besondere Eignungsvoraussetzungen sieht das Disziplinarrecht für die Person des Ermittlungsführers nicht vor, insbesondere ist nicht die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst gefordert.

Der Ermittlungsführer wird im Rahmen eines öffentlich rechtlichen Auftragsverhältnisses tätig. Für ihn gelten die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung. Er hat dieselben Kompetenzen und unterliegt denselben rechtlichen Beschränkungen wie der ihn beauftragende Behördenchef. Wie dieser unterliegt er der Schweigepflicht und hat datenschutzrechtliche und beamtenrechtliche Normen zu beachten. Auch ein nicht dem öffentlichen Dienst angehöriger Ermittlungsführer ist insoweit nicht Privatperson, sondern wie ein Angehöriger der Behörde anzusehen und untersteht der Aufsicht des Behördenchefs. Die in der Frage unterstellten Probleme gibt es daher nicht.

8. Welche besondere Qualifikation war für die Auswahl von Dr. Burkhard Hirsch für die Tätigkeit als „Sonderermittler“ ausschlaggebend und war Dr. Burkhard Hirsch auf dem Gebiet des Bundesdisziplinarrechtes bereits tätig, bevor er die „Sonderermittlungen“ im Bundeskanzleramt übernommen hatte – und welche konkreten Erfahrungen hatte er?

Dr. Hirsch war fünf Jahre lang Innenminister in Nordrhein-Westfalen und in dieser Funktion Dienstvorgesetzter von 900 Beamten des Ministeriums sowie weiterer 40 000 Polizeibeamter des Landes Nordrhein-Westfalen. In diesem Zusammenhang hatte Dr. Hirsch auch Disziplinarsachen zu entscheiden. Von einem Ermittlungsführer geforderte Eigenschaften sind weiterhin persönliche Integrität, Objektivität, menschliche Reife und Menschenkenntnis. Auch diese Eignung Dr. Hirschs steht außer Frage.

9. Welche rechtlichen Kriterien und welche Rechtsnormen waren nach Ansicht der Bundesregierung durch den Behördenleiter des Bundeskanzleramtes bei der Auswahl eines „Sonderermittlers“ einzuhalten?

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 8.

10. Wie begründet die Bundesregierung ihre offenkundige Rechtsansicht, dass für behördeninterne Vorermittlungen gemäß § 26 Bundesdisziplinarordnung (BDO) der Behördenleiter bei der Wahl der Person, die die Vorermittlungen führen soll, frei ist, und der Helfer nicht aus dem Kreis der beim Dienstherrn beschäftigten und in die Hierarchie eingebundenen Amtsträger auszuwählen ist?

Siehe Antwort zu Frage 7.

11. Wie ist diese Rechtsansicht der Bundesregierung mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes vereinbar?

Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz ist nicht zu entnehmen, dass nur Angehörige des öffentlichen Dienstes zum Ermittlungsführer in einem Vorermittlungsverfahren bestellt werden dürfen.

12. Ist Dr. Burkhard Hirsch als Privatperson oder als Rechtsanwalt beauftragt worden und wurde durch die Bundesregierung mit Dr. Burkhard Hirsch ein Mandatsverhältnis begründet?

Siehe Antwort zu Frage 7.

– Rechtsstatus –

13. Welche ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung liegt der Tätigkeit von Dr. Burkhard Hirsch zugrunde und welche allgemeine Rechtsnatur und welche insbesondere beamtenrechtlichen und datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen hatte die Tätigkeit der Privatperson Dr. Burkhard Hirsch?

Siehe Antwort zu Frage 7.

14. Übte der „Sonderermittler“ Dr. Burkhard Hirsch öffentliche Gewalt aus und falls seine Tätigkeit öffentlich-rechtlichen Charakter hatte, durch welche Rechtsgestaltung kam Dr. Burkhard Hirsch zu dieser öffentlich-rechtlichen Tätigkeit?

Siehe Antwort zu Frage 7.

15. Welchen dienstrechtlichen Status hatte die Privatperson Dr. Burkhard Hirsch im Verhältnis zu den von ihm befragten aktiven und ehemaligen Beamten des Bundeskanzleramtes und hat die Bundesregierung Dr. Burkhard Hirsch für seine Tätigkeit disziplinarische Befugnisse erteilt, und, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?

Disziplinarische Befugnisse hat ein Ermittlungsführer nicht; im Übrigen siehe Antwort zu Frage 7.

16. Ist Dr. Burkhard Hirsch für die Dauer seiner Tätigkeit Angehöriger des Bundeskanzleramtes und wer übt die Dienstaufsicht über Dr. Burkhard Hirsch aus und wer ist für diesen Auftrag und die Tätigkeit gegenüber dem Deutschen Bundestag politisch verantwortlich (Ministerverantwortung)?

Wie in der Antwort zu Frage 7 dargelegt, steht Dr. Hirsch in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis zum Chef des Bundeskanzleramtes. Die politische Verantwortung ergibt sich aus den Artikeln 62 und 65 GG.

17. Auf welche Rechtsgrundlage stützt Dr. Burkhard Hirsch seine Praxis, seine Korrespondenz als „Sonderermittler“ unter dem Briefkopf „Bundeskanzleramt“ zu führen?

Dr. Hirsch hat zu keinem Zeitpunkt Korrespondenz als „Sonderermittler“ geführt. Die Praxis, als Ermittlungsführer den Briefkopf des Bundeskanzleramtes zu nutzen, findet ihre Rechtsgrundlage in seiner Bestellung zum Ermittlungsführer im Bundeskanzleramt.

18. Auf welcher datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage hatte Dr. Burkhard Hirsch Zugang zu den personenbezogenen Daten der von ihm vernommenen aktiven und ehemaligen Bediensteten des Bundeskanzleramtes?

Siehe Antwort zu Frage 7. Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist im Rahmen von Vorermittlungen notwendig, um bei wesentlichen Ergebnissen der Vorermittlungen auch den persönlichen Werdegang betroffener Beamter darstellen zu können. Dies ist erforderlich, um den Dienstvorgesetzten umfassend zu informieren, damit dieser eine Entscheidung über mögliche disziplinarische Maßnahmen treffen kann.

19. Hat Dr. Burkhard Hirsch Einsicht in Personalakten oder sonstige personenbezogene Unterlagen oder Teile davon genommen oder sind sie ihm in anderer Form zur Kenntnis gegeben worden und falls ja, auf welcher – insbesondere beamten- und datenschutzrechtlicher Rechtsgrundlage – und durch wen geschah dies?

Dr. Hirsch war als Ermittlungsführer in einem Vorermittlungsverfahren mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt und hat in begründeten Einzelfällen Einsicht in Personalakten genommen. Rechtsgrundlage ist § 90 Abs. 3 Bundesbeamten-gesetz. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 18.

– Medienarbeit –

20. Ist Dr. Burkhard Hirsch die Erlaubnis erteilt worden, die Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit als „Sonderermittler“ ganz oder teilweise über die Medien oder anders öffentlich zu verbreiten und – falls ja – wer hat die Genehmigung erteilt und wann ist dies geschehen und auf welcher Rechtsgrundlage geschah das?

Dr. Hirsch hat bis zu der Unterrichtung des 1. Untersuchungsausschusses am 28. Juni 2000 keine öffentlichen Erklärungen abgegeben. Für die Erklärungen vor dem Untersuchungsausschuss hat der Chef des Bundeskanzleramtes mit Datum vom 27. Juni 2000 eine Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung wurde vor dem Hintergrund erteilt, dass Dr. Hirsch in seiner Eigenschaft als Ermittlungsführer als Teil der Verwaltung des Bundeskanzleramtes zu betrachten ist. Da der Untersuchungsausschuss öffentlich tagte, waren die von Dr. Hirsch abgegebenen Erklärungen ab diesem Zeitpunkt offenkundig. Dr. Hirsch ist in keiner Stellungnahme über das hinausgegangen, was er bereits im Untersuchungsausschuss gesagt hatte. Eine weitergehende Genehmigung war daher nicht erforderlich.

21. In wie vielen Presseveröffentlichungen/Interviews hat Dr. Burkhard Hirsch seit seiner Beauftragung als „Sonderermittler“ zum Thema der Ermittlungen im Bundeskanzleramt Stellung genommen und in welchem Medium und an welchem Tag wurden die Presseveröffentlichungen/Interviews jeweils veröffentlicht?

Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, Erhebungen dieser Art durchzuführen.

22. In wie vielen Fernseh-Talkshows ist Dr. Burkhard Hirsch nach Kenntnis der Bundesregierung seit seiner Beauftragung als „Sonderermittler“ aufgetreten und hat zum Thema der Ermittlungen im Bundeskanzleramt Stellung genommen?

Siehe Antwort zu Frage 21.

23. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, damit keine dienstlichen Geheimnisse aus dem Bereich des Bundeskanzleramtes oder beamten- und datenschutzrechtlich geschützte Daten der von Dr. Burkhard Hirsch oder seinen Mitarbeitern vernommenen aktiven oder ehemaligen Bediensteten des Bundeskanzleramtes an die Öffentlichkeit dringen können?

Der Kreis der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde so klein wie möglich gehalten. Die sich aus Beamten- und Arbeitsrecht ergebende Pflicht zu Verschwiegenheit war ihnen bewusst.

Informationstechnisch wurden die im Zusammenhang mit den Vorermittlungen stehenden Dateien besonders gesichert.

Die anfallenden Akten werden gesondert aufbewahrt. Alle Vorgänge, die personenbezogenen und andere sensible Daten enthalten, wurden außenstehenden

Stellen (Staatsanwaltschaften, Untersuchungsausschuss) nur für den Dienstgebrauch überlassen.

24. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass dienstliche Geheimnisse, schützenswerte personenbezogene Daten oder von Dr. Burkhard Hirsch gewonnene Erkenntnisse Unbefugten zugänglich gemacht worden sind?

Keine

25. Ist der Bundesregierung bekannt, ob der oder die von ihm erstellten Berichte oder Informationen daraus von Mitarbeitern der Bundesregierung, von Mitarbeitern von Dr. Burkhard Hirsch oder durch ihn persönlich einzelnen Presseorganen oder anderen Medien zugespielt worden sind?

Siehe Antwort zu Frage 24.

– Tätigkeit –

26. Ist es zutreffend, dass Dr. Burkhard Hirsch zum Teil Vernehmungen nicht durchgeführt hat, weil ein aktiver oder ehemaliger Bediensteter des Bundeskanzleramtes einen Rechtsanwalt zum Gespräch hinzuziehen wollte, zum Teil jedoch anwaltlichen Beistand zugelassen hat und in wie vielen Fällen ist dies jeweils geschehen?

Nein, dies ist nicht zutreffend. In allen Fällen, in denen die Befragten die Anwesenheit ihres Anwalts wünschten, wurde dies gestattet.

27. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung ggf. vor, warum Dr. Burkhard Hirsch dies so gehandhabt hat?

Siehe Antwort zu Frage 26.

28. Ist es ggf. zutreffend, dass Dr. Burkhard Hirsch diese Praxis später aufgegeben hat und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, warum Dr. Burkhard Hirsch seine Praxis geändert hat?

Siehe Antwort zu Frage 26.

29. Ist die Bundesregierung ggf. der Auffassung, dass diese Änderung der Praxis rechtlich unbedenklich ist?

Siehe Antwort zu Frage 26.

30. Trifft es zu, dass einem Zeugen anlässlich seiner Anhörung ein sachlich unrichtiges Dokument („Registraturkarte“) vorgehalten wurde, ausweislich dessen er Leuna-Akten angeblich am Pfingstsonntag 1996 vorgelegt bekommen haben soll?
31. Trifft es weiter zu, dass Dr. Burkhard Hirsch in Kenntnis der Unrichtigkeit des in vorstehender Frage genannten Dokumentes die Angehörten darüber nicht unterrichtet und vielmehr dieses Dokument zur Grundlage weiterer Ermittlungen gemacht hat?

Das Dokument war Gegenstand der Ermittlungen; es war zu klären, wie es zu einer sachlichen Unrichtigkeit auf der Registraturkarte gekommen war.

Dr. Hirsch hat die hierzu Angehörten über die Unrichtigkeit des Dokuments unterrichtet.

32. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass dieses Vorgehen – lt. Fragen 26, 30 und 31 – rechtlich unbedenklich ist?

Angesichts der in den Antworten zu den Fragen 26, 30 und 31 geschilderten tatsächlichen Abläufe hat die Bundesregierung keine rechtlichen Bedenken.

33. Trifft es zu, dass durch Dr. Burkhard Hirsch aktive oder ehemalige Beamte des Bundeskanzleramtes als „Beschuldigte“ vernommen worden sind?

Im disziplinarischen Vorermittlungsverfahren sind „Beschuldigte“ nicht bekannt. Dr. Hirsch hat zu Eingang der Befragung den Anzuhörenden grundsätzlich das Recht eingeräumt, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen Verteidiger zu befragen.

34. Ist ein solches Verhalten nach Rechtsauffassung der Bundesregierung in einem beamtenrechtlichen Vorermittlungsverfahren grundsätzlich rechtlich zulässig?

Ja.

35. Ist dieses Verhalten nach Rechtsauffassung der Bundesregierung auch im speziellen, durch Dr. Burkhard Hirsch im Bundeskanzleramt durchgeführten „Sonderermittlungsverfahren“ rechtlich zulässig gewesen und – falls ja – auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?

Da Dr. Hirsch Ermittlungsführer in einem beamtenrechtlichen Vorermittlungsverfahren war, wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

36. Welche rechtlichen Konsequenzen ergaben sich durch diese Einstufungen für die Rechtsstellung der vernommenen Personen?

Aus der in der Antwort zu Frage 33 geschilderten Verfahrensweise ergeben sich keinerlei rechtliche Konsequenzen.

37. Wie wurden die als „Beschuldigte“ bezeichneten Personen auf ihre veränderte Rechtsstellung und ihre neu entstandenen Rechte hingewiesen?

In Fällen, in denen Personen konkrete Verfehlungen zur Last gelegt wurden, wurden sie von Dr. Hirsch schriftlich darüber informiert.

38. Hat Dr. Burkhard Hirsch für seine Tätigkeit im Bundeskanzleramt Mitarbeiter zur Verfügung gestellt bekommen und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?

Grund dafür, Dr. Hirsch für seine Tätigkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, war insbesondere das Beschleunigungsgebot, das einen der wesentlichen Grundsätze des Disziplinarrechts darstellt.

39. Wie viele Mitarbeiter sind ihm zur Verfügung gestellt worden und wie und durch wen wurden diese ausgewählt und welche rechtlichen Kriterien wurden bei dieser Auswahl berücksichtigt?

Es handelte sich um drei Mitarbeiter, die von ihren sonstigen Aufgaben freigestellt waren, und fünf weitere, die zeitlich eingeschränkt weiterhin ihre Arbeitsgebiete betreuten. Die Auswahl stand im Ermessen der Amtsleitung. Die hierfür ausgewählten Beschäftigten des Bundeskanzleramtes waren bereits mit den Verwaltungsermittlungen betraut; die Beschäftigten des Bundeskriminalamtes verfügten über die notwendige Ermittlungserfahrung.

40. Welche besonderen fachlichen Qualifikationen für ihre Tätigkeit weisen die Mitarbeiter von Dr. Burkhard Hirsch auf?

Siehe Antwort zu Frage 39.

41. Ist oder war Dr. Burkhard Hirsch Vorgesetzter gegenüber seinen Mitarbeitern und – falls ja – auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Stellung und welchen rechtlichen Status hatten die Mitarbeiter gegenüber den aktiven oder ehemaligen Bediensteten des Bundeskanzleramtes, auf deren Befragungen sich die Ermittlungen richteten?

Der rechtliche Status der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dr. Hirsch gegenüber den Anzuhörenden ergibt sich aus dessen Bestellung zum Ermittlungsführer. Mit seiner Bestellung erhielt er die Befugnis, ihm zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbständig mit Ermittlungshandlungen zu beauftragen

oder sie daran zu beteiligen. Das Beschleunigungsgebot verlangt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

42. Wie wurde allgemein und im Einzelfall gegenüber den von Dr. Burkhard Hirsch befragten aktiven und ehemaligen Beamten sichergestellt, dass die Betroffenenrechte nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – insbesondere das Recht nach § 20 Abs. 2 BDSG – und die Vorschrift des § 39 BDSG jederzeit eingehalten werden?

Da Dr. Hirsch keine Dateien mit personenbezogenen Daten angelegt hat, können Rechte Betroffener aus § 20 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz nicht betroffen sein. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 23.

43. Wie sind die betroffenen Beamten im konkreten Fall über ihre Rechte gegenüber Dr. Burkhard Hirsch und seinen Mitarbeitern informiert worden?

Siehe Antwort zu Frage 42.

44. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass zu den Rechten der betroffenen aktiven und ehemaligen Bediensteten des Bundeskanzleramtes u. a. die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zu den Gesprächen mit Dr. Burkhard Hirsch oder seinen Mitarbeitern gehörte?

Diese Frage stellt sich im vorliegenden Verfahren nicht, da jeder Wunsch nach Anwesenheit eines Anwaltes berücksichtigt wurde.

45. Wie viele Berichte hat Dr. Burkhard Hirsch erstellt und wann und wem hat Dr. Burkhard Hirsch seine Berichte vorgelegt?

Neben dem Bericht vom 21. Juni 2000, der dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurde, hat Dr. Hirsch dem Chef des Bundeskanzleramtes eine Reihe von Zwischenberichten und Vermerken vorgelegt; der Abschlussvermerk datiert vom 14. November 2000.

46. Wann und durch wen erfolgte eine Einstufung der Berichte als Verschlussache?

Siehe Antwort zu Frage 23.



